

Lippischer Blinden- und  
Sehbehindertenverein e.V.

# Satzung



Die Verwendung männlicher und weiblicher Wortformen wird aus Gründen der Lesbarkeit in dieser Satzung nicht konsequent eingehalten; gleichwohl sind, wenn nicht anders ausgewiesen, stets die männliche und weibliche Form gemeint.

## **Satzung**

### **des Lippischen Blinden- und Sehbehindertenvereins e.V.**

### **– Hilfsorgan des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe –**

#### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Lippischer Blinden- und Sehbehindertenverein e.V.“, Hilfsorgan des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, und hat seinen Sitz in Detmold. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Detmold eingetragen.  
Das Vereinsgebiet umfasst den Kreis Lippe.
- (2) Der Lippische Blinden- und Sehbehindertenverein e.V. (LBSV) ist Mitglied des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V., Spitzenverband der Blinden und Sehbehinderten Deutschlands, und als Blindenhilfsverein Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

#### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die unmittelbare und ausschließliche Erfüllung gemeinnütziger und mildtätiger Aufgaben im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung, „steuerbegünstigte Zwecke“ im Interesse aller im Vereinsgebiet ansässigen blinden und sehbehinderten Menschen. Personen mit einem Sehvermögen von höchstens 30% gelten als sehbehindert im Sinne dieser Satzung.

(2) Der Verein hat die Verbesserung der sozialen Stellung sowie die berufliche und gesellschaftliche Eingliederung der blinden und sehbehinderten Menschen zum Ziel. Diese Aufgaben erfüllt er insbesondere durch

- a) Mitwirkung bei der sozialen Beratung sowie bei der beruflichen Rehabilitation,
- b) Unterstützung kultureller und sportlicher Bestrebungen sowie Förderung von Erholungsmaßnahmen,
- c) Unterhaltung entsprechender Einrichtungen bzw. Beteiligung an deren Trägerschaft,
- d) Erteilung von Auskünften in allen Fragen des Blinden- und Sehbehindertenwesens,
- e) Öffentlichkeitsarbeit unter Nutzung aller geeigneten Medien und
- f) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

(3) Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen, weltanschaulichen und religiösen Betätigung.

### **§ 3 Sicherung der Mildtätigkeit**

Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, auch nicht nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder erhalten ihre Aufwendungen und ihren Verdienstausfall ersetzt.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der LBSV hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Als aktives Mitglied kann in den LBSV jede Person aufgenommen werden, die blind oder sehbehindert im Sinne dieser Satzung ist, das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Vereinsgebiet hat. Der Nachweis über den Grad der Sehbehinderung ist durch augenärztliches Attest zu erbringen.
- (3) Als förderndes Mitglied kann in den LBSV eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenvereinigung aufgenommen werden, die den Verein finanziell oder ideell unterstützt.
- (4) Als Ehrenmitglied, dem auch das Stimmrecht zusteht, kann im LBSV eine natürliche Person aufgenommen oder ernannt werden, die sich im besonderen Maße für die Belange des Vereins eingesetzt hat. Sie wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Die Mitgliedschaft im Sinne von Abs. 2 und 3 kann eine natürliche Person nur dann erwerben, wenn sie unbescholten ist. Ihre Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag hin durch Beschluss des Vorstandes.
- (6) Jedes Mitglied kann zum Ende eines Kalenderjahres seinen Austritt erklären. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder mit sofortiger Wirkung auszuschließen, wenn ihr Verhalten das Ansehen des LBSV schädigt oder wenn sie die ihnen als Mitglieder obliegenden Pflichten nicht erfüllen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung zu, die endgültig darüber entscheidet, auf Antrag in nicht öffentlicher Sitzung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins und seine Hilfe in Anspruch zu nehmen (s. § 2). Sie sind verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.

## **§ 6 Organe**

Die Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vorstand i. S. des § 26 BGB.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Datums und des Tagungsortes zu erfolgen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (2) Wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich beantragt, hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu dieser Mitgliederversammlung zwei Wochen nach Eingang des Antrages einzuladen. Die beantragte Mitgliederversammlung muss innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang stattfinden.
- (3) Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht aktive Mitglieder sind, und die Ehrenmitglieder. Nicht stimmberechtigt sind die Fördermitglieder.

- (4) Die erste Versammlung in jedem Kalenderjahr gilt als Jahreshauptversammlung. In dieser ist der Bericht über die Jahresrechnung des Vereins sowie über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Einrichtungen des Vereins für das vorangegangene Kalenderjahr zu erstatten.
- (5) Weiter gehören zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung die Entlassung des Vorstandes und die Wahl des Vorstandes in der Reihenfolge gemäß § 8, Abs. 1 und Abs. 2.
- (6) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, mit Ausnahme der in den §§ 11 und 12 vorgesehenen Fälle, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (7) Das Stimmrecht und die sonstigen Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden.
- (8) Um Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung vorher bekannt geben zu können, müssen diese fünf Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich oder zur Niederschrift bei der LBSV-Geschäftsstelle eingehen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Beisitzer,
  4. bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern,
  5. einem Vertreter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, der von dem Direktor des Landschaftsverbandes namhaft gemacht wird.
- (2) Der Vorstand kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung höchstens um zwei sehende Berater erweitert werden.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Beisitzer und die vier weiteren Vorstandsmitglieder müssen aktive Mitglieder sein.

- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Beisitzer. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Diese Regelung bedeutet keine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes. Er hat alle drei Jahre mit Ablauf seiner Wahlperiode der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Datums, des Tagungsbeginns und des Tagungsortes mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Vorstandssitzung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende ist berechtigt, zu den Mitgliederversammlungen, den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse Gäste einzuladen.
- (7) Auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern muss innerhalb von zwei Wochen nach dessen Eingang zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden. Der Antrag ist beim Vorstand (gemäß § 6, Nr. 3) zu stellen. Die beantragte Vorstandssitzung muss innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang stattfinden.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (9) Die Haushalts- und Kassenführung sowie der Jahresabschluss wird von einer vom Vorstand zu benennenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kontrolliert.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Vertreters des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, werden jeweils für drei Jahre durch die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes gewählte Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden, wenn es seine Pflichten vernachlässigt oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt.

## **§ 9 Ausschüsse und Geschäftsleitung**

- (1) Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben Ausschüsse bestellen und regelt gleichzeitig ihre Befugnisse.
- (2) Der LBSV unterhält eine Geschäftsstelle. Der Vorstand beruft den Hauptgeschäftsführer. Er soll in der Regel nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Neben der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte obliegen dem Hauptgeschäftsführer die Durchführung der von den Vereinsorganen und Ausschüssen gefassten Beschlüsse und die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Vereins. Das Innenverhältnis wird durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung geregelt. Der Vorstand kann einen weiteren Geschäftsführer berufen, der im Verhinderungsfall den Hauptgeschäftsführer vertritt.

## **§ 10 Protokollführung**

Über alle Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Zur Protokollierung kann der Sitzungsverlauf aufgezeichnet (Mitschnitt) werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter bestimmt.

## **§ 11 Satzungsänderung**

- (1) Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Jede Satzungsänderung muss mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die beabsichtigte Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Satzungsänderungen redaktioneller Art kann der Vorstand von sich aus vornehmen, wenn sie sich auf Grund neuer Gesetze ergeben oder wenn sie vom Registergericht gefordert werden.

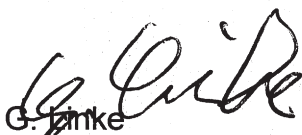
## § 12 Auflösung

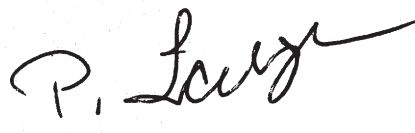
- (1) Die Auflösung des Lippischen Blinden- und Sehbehindertenvereins e.V. kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Neunzehntelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das am Tage der Auflösung vorhandene Vermögen fällt an den Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) in Berlin, jedoch mit der Auflage, dass das Vermögen ausschließlich den in Lippe wohnenden blinden und sehbehinderten Menschen im Sinne dieser Satzung zu Gute kommen muss.

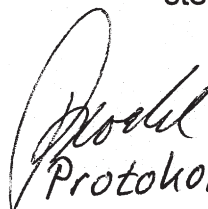
## § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Detmold, den 27.10.2009

  
G. Linke  
Vorsitzender

  
H.-P. Laege  
stellv. Vorsitzender

  
Protokollführer



## Amtsgericht Lemgo

VR 60343

**Aktueller Ausdruck  
vom 20. November 2009 11:39:41**

Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 20.11.2009 11:39	Nummer des Vereins: VR 60343
-Ausdruck-	Seite 1 von 1	

**1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:**

2

**2. a) Name:**

"Lippischer Blinden- und Sehbehindertenverein e.V.", Hilfsorgan des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe

**b) Sitz:**

Detmold

**3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:**

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

**b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnisse:**

Vorstand: Krolling, Ingrid, Detmold, \*27.06.1938

Vorstand: Laage, Hans-Peter, Detmold, \*21.05.1952

Vorstand: Linka, Günter, Detmold, \*22.11.1942

**4. a) Satzung:**

eingetragener Verein

Satzung vom 16.10.1948

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 27.05.2009

**b) Sonstige Rechtsverhältnisse:**

—

**5. a) Tag der letzten Eintragung:**

05.11.2009